

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010

Herausgegeben in Hildesheim am 16. Juni 2010

Nr. 24

---

Inhalt	Seite
17.05.2010 - Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03 „Biogasanlage Wesseln“, OT Wesseln, Stadt Bad Salzdetfurth	412
07.06.2010 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schellerten	414
15.06.2010 - Inkrafttreten der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem für den Stadtteil Nette	415
15.06.2010 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11-03 „Weinberg“, Stadtteil Nette, Stadt Bockenem	417
16.06.2010 - Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim	419

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

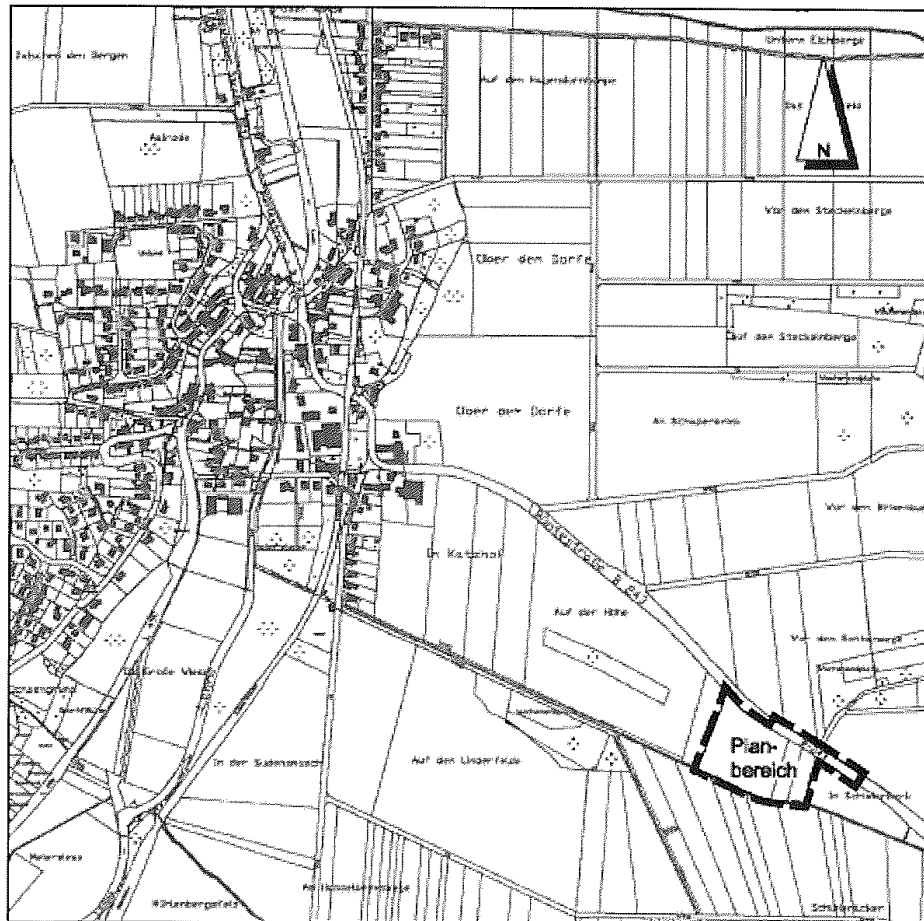
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)



Inkrafttreten  
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 03 „Biogasanlage Wesseln“, OT  
Wesseln

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 gemäß § 10 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Biogasanlage Wesseln“, OT Wesseln nebst Begründung beschlossen.

Das Plangebiet ist wie in der beigefügten Karte dargestellt und abgegrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 17.05.2010  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper

**Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung und der Entschädigungssatzung  
der Gemeinde Schellerten**

Auf Grund der §§ 5a, 6, 7, 29, 39, 40, 51 und 55f der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S.473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 07.06.2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schellerten beschlossen.

**Artikel 1**

§ 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schellerten vom 20.07.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2007, erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie bzw. ihn bei den in § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO genannten Angelegenheiten vertreten.“

**Artikel 2**

§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schellerten vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.03.2007, erhält folgende Fassung:

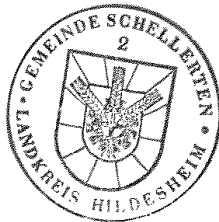
„a) stellvertretende Bürgermeister/innen                      25,- €“

§ 3 Abs. 3 Buchstabe b) der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schellerten wird gestrichen.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt, unbeschadet des Zeitpunktes der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim, am 07.06.2010 in Kraft.

Schellerten, den 07.06.2010



Axel Witte  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bockenem für den Stadtteil Nette**

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 03.06.2010, Az.: (910) 15-11-50, die vom Rat der Stadt Bockenem am 29.03.2010 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist auf der beigefügten Karte kenntlich gemacht.

Die genehmigte 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-2420) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

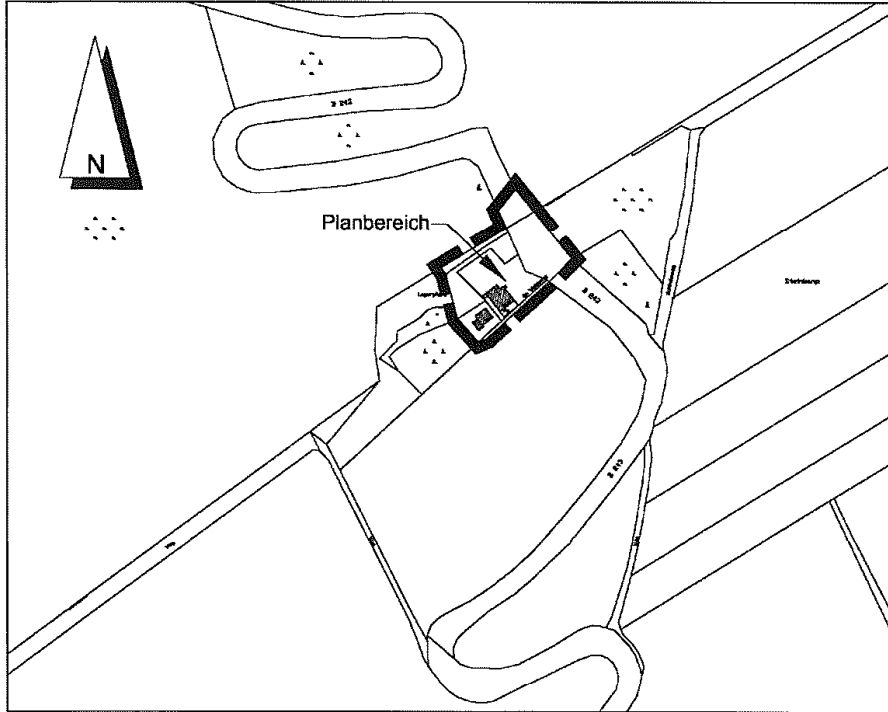
Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Nette wirksam.

Bockenem, den 15.06.2010

**STADT BOCKENEM**  
**Der Bürgermeister**

**Martin Bartölke**

Anlage zur Bekanntmachung vom 15.06.2010



## **Inkrafttreten**

### **des Bebauungsplanes Nr. 11-03 „Weinberg“, Stadtteil Nette**

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 29.03.2010 den Bebauungsplan Nr. 11-03 „Weinberg“ als Satzung beschlossen. Der Planbereich liegt nördlich der Ortschaft Nette. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung und Bebauungsentwurf vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 12, 31167 Bockenheim, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05067-24240) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplanes Nr. 11-03 „Weinberg“, Stadtteil Nette wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

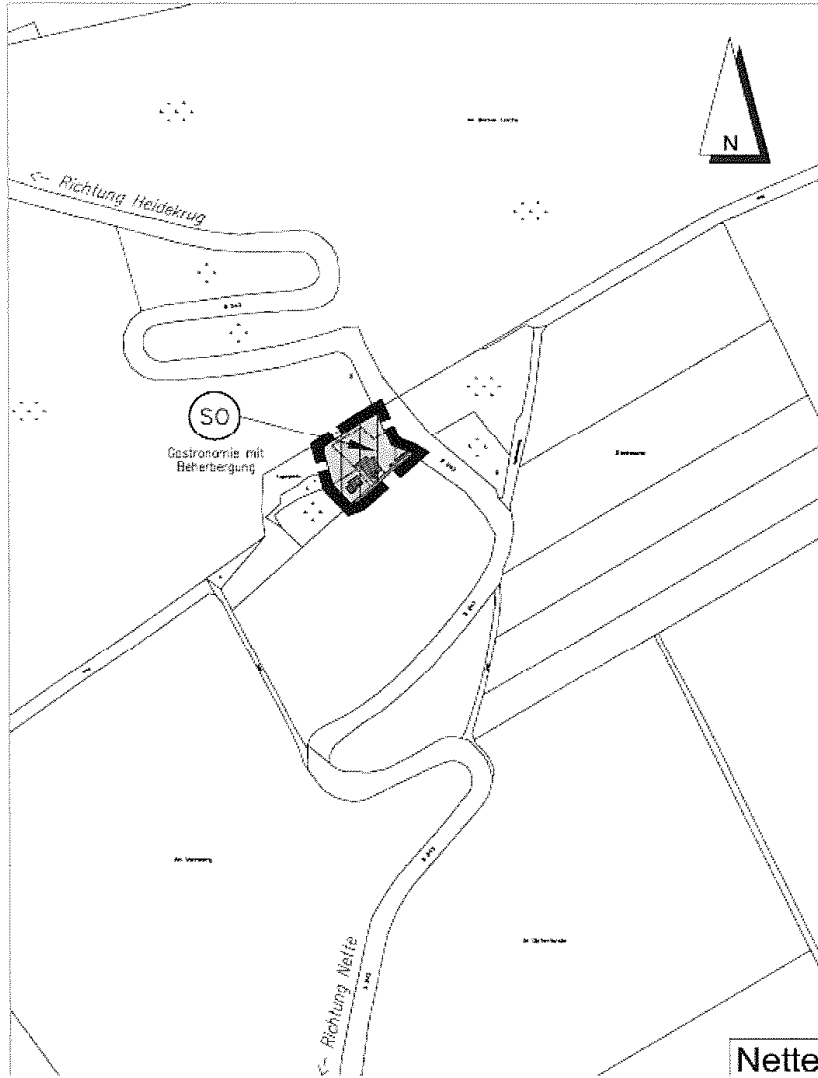
Bockenheim, den 15.06.2010

**STADT BOCKENEM**  
**Der Bürgermeister**

L.S.

**Martin Bartölke**

**Anlage** zur Bekanntmachung vom 15.06.2010





Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

Hildesheim, 16. Juni 2010

## **Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Hildesheim**

### **Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 5 (1) Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)**

#### **I Anlass**

Der Landkreis Hildesheim ist Träger der Regionalplanung. In dieser Eigenschaft hat er gem. § 8 (1) des Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Das z.Z. gültige RROP wurde vom Kreistag am 25.06.2001 beschlossen und am 16.11.2001 von der damaligen Bezirksregierung Hannover genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), aus welchem die Regionalen Raumordnungsprogramme zu entwickeln sind, neu aufgestellt sowie das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) und das NROG überarbeitet und somit ein veränderter Rechtsrahmen geschaffen. Zudem ist eine Teilfortschreibung des LROP in diesem Jahr vorgesehen. Da zudem die Planungsgrundlagen des bestehenden RROP zum Teil veraltet sind, ergibt sich für den Landkreis Hildesheim die Notwendigkeit, sein Regionales Raumordnungsprogramm ebenfalls neu aufzustellen.

Formal bedeutet dies u.a. die Anpassung an die Gliederung des LROP, die rechtlich relevante Unterscheidung zwischen „Zielen“ und „Grundsätzen“ sowie die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltprüfung. Diese ist nach § 9 (1) ROG unselbständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung von Raumordnungsplänen. Gem. § 9 (2) ROG ist sie auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschränken, die nicht bereits von der Umweltprüfung in Bezug auf das LROP erfasst wurden.

Das RROP gliedert sich in die Beschreibende und die Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 sowie eine Begründung (bisher Erläuterung).

Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach den §§ 7 – 10 des ROG bzw. 4 – 6 u. 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG).

#### **II Grundzüge der Planungsabsichten**

Im folgenden werden die Grundzüge der Planungsabsichten, zu denen die Beteiligten sich äußern sollen, kurz dargelegt.

Der Landkreis beabsichtigt, grundsätzlich seine bisherigen Planungsvorstellungen beizubehalten, sofern sie sich in der Planungspraxis bewährt haben. Auf Grund der Rahmenbedingungen sowie Erfahrungen mit der Handhabbarkeit sind jedoch Veränderungen erforderlich. Die nachfolgende Systematik orientiert sich an der Gliederung des LROP.

Als wesentliche Änderungen bzw. Ergänzungen sind derzeit vorgesehen:

#### 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur

- Überprüfung der Notwendigkeit der Anwendung des Planzeichens „Ländliche Siedlung“, da dieses in der bisherigen Planungspraxis praktisch keine Rolle spielte

#### 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- Berücksichtigung der Demographischen Entwicklung, Anpassung/Aktualisierung der Ziele zur Siedlungsentwicklung
- Überprüfung der bisherigen Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung

#### 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

- Gemäß LROP Pflicht zur Festlegung der Zentralen Orte als „Zentrale Siedlungsgebiete“ zeichnerisch oder verbal
- Möglichkeit zur Festlegung von Teilfunktionen sowie von Aufgabenteilungen/Verbund zwischen Zentralen Orten

#### 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

- Übernahme der Ziele und Grundsätze des LROP
- Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

#### 3.1 Entwicklung der Freiraumstrukturen

- Darstellung der Natura 2000-Gebiete als eigenständige Vorranggebiete
- Überprüfung bestehender Festlegungen anhand aktueller Kartierungen
- Einbeziehung des „Bodenplanungsgebietes Innerste“
- Prüfung der Einbeziehung von Kompensationsflächen

#### 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

##### 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

##### 3.2.2 Rohstoffgewinnung

- Berücksichtigung der Abbaufortschritte und der künftigen Entwicklung; Beachtung der eingeleiteten Teilfortschreibung des LROP

##### 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- Überprüfung der bisherigen Festlegungen, Einbeziehung aktueller Grundlagen, ggf. Entwicklung von Schwerpunkten, Radwanderwege

##### 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- Gemäß LROP Pflicht zur Festlegung der HQ100-Bereiche als Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie weiterer gefährdeter Bereiche als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz

#### 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

- Einbeziehung abgeschlossener Verfahren (OU Marienhagen) bzw. neuer Planungen (z.B. B 240, BAB- Anschluss Hildesheim Nord)
- Verschiebung GVZ-Standort Hildesheim
- Überprüfung Systematik von Bahnhöfen/Haltepunkten

## 4.2 Energie

### Windenergie:

- Überprüfung der vorhandenen Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung auf ihre künftigen Nutzungsmöglichkeiten anhand rechtskonformer Vorgaben
- Aktualisierung der Ausschluss- und Abstandskriterien
- Entfallen dadurch bestehende Standorte bzw. ergeben sich aus der Überplanung potenzielle neue Standorte, sollen diese in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden näher untersucht und ggf. zusätzlich festgelegt werden. An der bewährten Systematik, nach der die Ausschlusswirkung durch die kommunale Bauleitplanung erzielt wird, soll festgehalten werden.
- Anpassung der entsprechenden Zielformulierungen
  
- Prüfung der Erforderlichkeit von Festlegungen zu weiteren regenerativen Energien (Biogas, Photovoltaik, Stroh, Wasser ...)
- Überprüfung von Festlegungen bezüglich der regional bedeutsamen Leitungs-Infrastruktur (Strom, Gas, Öl, Wasser)

Insgesamt beabsichtigt der Landkreis Hildesheim, sich weitest möglich auf Aussagen zu beschränken, bei denen die Raumordnung auch über reale Einflussmöglichkeiten verfügt. Hierdurch ist eine Verringerung des Regelungsumfangs zu erwarten.

## III Verfahren

Die Beteiligten gem. § 5 (4) NROG werden aufgefordert, sich bis zum 20.09.2010 zu den Planungsabsichten zu äußern und dem Landkreis Hildesheim Hinweise, Anregungen und Informationen über eigene beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zuzuleiten, sofern sie für die Erarbeitung des RROP- Entwurfs von Relevanz sind. Dazu gehören z.B. geplante Siedlungserweiterungen über den gültigen Flächennutzungsplan hinaus, Infrastrukturprojekte wie Leitungen und Straßen, beabsichtigte Bodenabbauflächen sowie Neuausweisungen von Schutzgebieten.

Soweit kartographische Inhalte in digitaler Form vorliegen, wird um eine Übersendung der entsprechenden Dateien im shape- Format gebeten.

Sollte aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer Dienststellen erforderlich sein, wird um kurzfristige Mitteilung gebeten.

Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, im Rahmen der Entwurfserarbeitung zu einzelnen Sachfragen ggf. bilaterale Gespräche mit den jeweiligen Betroffenen zu führen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts soll im Herbst 2010 eine Beteiligung der öffentlichen Stellen, durchgeführt werden, die in ihrem umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des RROP betroffen sein können (Scoping).

Nach der Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 4 u. 5 NROG durchgeführt.

In Vertretung

Scholz